

**Das Aufgabengebiet des Haupt- und Finanzausschusses ist in § 7 der Hauptsatzung der Stadt Mosbach geregelt.**

## **§ 7 Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses**

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten

1. der allgemeinen Verwaltung,
2. des Rechnungsprüfungswesens,
3. des Finanzwesens einschließlich der Beteiligungen und Abgabenangelegenheiten, Liegenschaften und des kaufmännischen Gebäudemanagements,
4. des Rechtswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
5. des Bevölkerungsschutzes und des Feuerlöschwesens sowie des zugehörigen Fuhrparks,
6. des Wirtschaftswesens und der interkommunalen Zusammenarbeit,
7. der Personalvertretung (Tätigkeitsbericht),
8. der Forstwirtschaft und des Jagdwesens
9. sowie der Stiftung Hospitalfonds Mosbach.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere über

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 5.000 € bis 10.000 € im Einzelfall,
2. die Stundung von Forderungen unbegrenzt, soweit sie nicht dem Oberbürgermeister übertragen ist,
3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 30.000 € bis 150.000 €,
4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 400.000 € im Einzelfall,
5. die Aufnahme von Krediten für Investitionen in Höhe von mehr als 500.000 € bis 2.000.000 € im Einzelfall,
6. Klagen der Stadt gegen Dritte, sofern der Streitwert mehr als 30.000 € bis 150.000 € beträgt, sowie der Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Wert des Nachgebens 30.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit Gebietskörperschaften und mit diesen verbundenen Gesellschaften, sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt unterhalb der Wertgrenze der Nr. 6, sofern sie nicht in der gesetzlichen Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder des Gemeinderates sind,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert ohne Nebenkosten von mehr als 20.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe.